

Mitteilungen

INHALTSÜBERSICHT

| | |
|--|-----|
| Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen in den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Physik der Freien Universität Berlin | 328 |
| Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen in den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin | 330 |
| Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im Bachelorstudiengang des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien der Freien Universität Berlin | 332 |
| Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen in den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin | 334 |
| Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im Studiengang Rechtswissenschaft des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin | 337 |
| Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen in den Bachelorstudiengängen und im Diplomstudiengang Politikwissenschaft des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin | 339 |
| Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin | 341 |

Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen in den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Physik der Freien Universität Berlin

Präambel

Auf Grund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (TGO-Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (GVBl. S. 714), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik der Freien Universität Berlin am 2. Mai 2007 folgende Satzung erlassen:*

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Hochschulquote gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BerHZG für folgende Studiengänge des Fachbereichs Physik:

1. Bachelorstudiengang mit dem Kernfach Physik (90 Leistungspunkte)
und
2. Bachelorstudiengang Physik.

§ 2 Auswahlquote

Ab dem Sommersemester 2007 werden 60 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote).

§ 3 Zugangsvoraussetzung

Zugangsvoraussetzung für die Studiengänge gemäß § 1 ist jeweils die Allgemeine Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung.

§ 4 Auswahlkriterien, Organisatorisches

(1) Für die Studiengänge gemäß § 1 gelten folgende Auswahlkriterien:

* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 13. Juni 2007 bestätigt worden. Die Geltungsdauer der Ordnung ist bis zum 30. Juni 2008 befristet.

1. Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote).
2. Die Art einer studienrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den jeweiligen Studiengang gemäß § 1 Aufschluss geben kann.

(2) Auswahl nach Abs. 1 Nr. 1

Nach dem in Abs. 1 Nr. 1 genannten Kriterium werden 95 % der Bewerberinnen oder Bewerber ausgewählt. Das Auswahlverfahren wird computergestützt im Bereich Bewerbung und Zulassung der Freien Universität Berlin durchgeführt.

(3) Auswahl nach Abs. 1 Nr. 2

- a) Die verbleibenden 5 % der Bewerberinnen oder Bewerber werden auf Grund einer Verbindung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der Art einer studienrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit ausgewählt. Eine studienrelevante Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit muss für mindestens zwei Jahre ausgeübt worden sein. Bei einer Teilzeittätigkeit von weniger als drei Stunden täglich im Rahmen eines fünf Werktagen umfassenden Wochenrhythmus verlängert sich die Zeit entsprechend.
- b) Für die Durchführung dieses Teils des Auswahlverfahrens werden Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan im Auftrag des Präsidiums bestimmt. Sie müssen in dem jeweiligen Studiengang gemäß § 1 prüfungsberechtigt sein. Zu Auswahlbeauftragten müssen mindestens zwei in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehende Personen bestellt werden. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren.

(4) Die Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis über eine ggf. vorhandene Tätigkeit gemäß Abs. 3 sind in beglaubigter Form mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium innerhalb der für diesen Studiengang geltenden Frist vorzulegen.

§ 5 Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der Auswahlkriterien.

(2) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen in den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin

Präambel

Auf Grund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (TGO-Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (GVBl. S. 714), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin am 23. Mai 2007 folgende Satzung erlassen: *

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Hochschulquote gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BerlHZG für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften.

§ 2 Auswahlquote

Ab dem Sommersemester 2007 werden 60 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften

Zugangsvoraussetzung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften ist jeweils die Allgemeine Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung.

§ 4 Auswahlkriterien, Organisatorisches

(1) Für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften gelten folgende Auswahlkriterien:

* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 13. Juni 2007 bestätigt worden. Die Geltungsdauer der Ordnung ist bis zum 30. Juni 2008 befristet.

1. Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote).
2. Die Art einer studienrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften Aufschluss geben kann.

(2) Auswahl nach Abs. 1 Nr. 1

Nach dem in Abs. 1 Nr. 1 genannten Kriterium werden 95 % der Bewerberinnen oder Bewerber ausgewählt. Das Auswahlverfahren wird computergestützt im Bereich Bewerbung und Zulassung der Freien Universität Berlin durchgeführt.

(3) Auswahl nach Abs. 1 Nr. 2

- a) Die verbleibenden 5 % der Bewerberinnen und Bewerber werden auf Grund einer Verbindung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der Art einer studienrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit ausgewählt. Eine studienrelevante Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit muss in der Regel in einem Umfang ausgeübt worden sein, der einem halben Jahr Vollbeschäftigung entspricht. Über Ausnahmen entscheiden die Auswahlbeauftragten der einzelnen Studiengänge.
- b) Für die Durchführung dieses Teils des Auswahlverfahrens werden Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan im Auftrag des Präsidiums bestimmt. Sie müssen im jeweiligen Bachelorstudiengang des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften prüfungsberechtigt sein. Zu Auswahlbeauftragten müssen mindestens zwei in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehende Personen bestellt werden. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren.

(4) Die Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis über eine ggf. vorhandene Tätigkeit gemäß Abs. 3 sind in beglaubigter Form mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium innerhalb der für diesen Studiengang geltenden Frist vorzulegen.

§ 5 Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der Auswahlkriterien.

(2) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im Bachelorstudiengang des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien der Freien Universität Berlin

Präambel

Auf Grund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (TGO-Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (GVBl. S. 714), hat der Institutsrat des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien der Freien Universität Berlin am 2. Mai 2007 folgende Satzung erlassen:*

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Hochschulquote gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BerlHZG für den Bachelorstudiengang Nordamerikastudien des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien.

§ 2 Auswahlquote

Ab dem Wintersemester 2007/08 werden 60 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Nordamerikastudien

(1) Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Nordamerikastudien ist die Allgemeine Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung.

(2) Darüber hinaus sind Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen. Der Nachweis kann durch eine von der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum der Freien Universität Berlin durchgeführte Prüfung erbracht werden.

* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 13. Juni 2007 bestätigt worden. Die Geltungsdauer der Ordnung ist bis zum 30. Juni 2008 befristet.

§ 4 Auswahlkriterien, Organisatorisches

(1) Für den Bachelorstudiengang Nordamerikastudien gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote).
2. Die Art einer studiengangsrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den Bachelorstudiengang Nordamerikastudien Aufschluss geben kann.

(2) Auswahl nach Abs. 1 Nr. 1

Nach dem in Abs. 1 Nr. 1 genannten Kriterium werden 95 % der Bewerberinnen oder Bewerber ausgewählt. Das Auswahlverfahren wird computergestützt im Bereich Bewerbung und Zulassung der Freien Universität Berlin durchgeführt.

(3) Auswahl nach Abs. 1 Nr. 2

- a) Die verbleibenden 5 % der Bewerberinnen oder Bewerber werden auf Grund einer Verbindung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der Art einer studienrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit ausgewählt. Eine studienrelevante Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit muss für mindestens zwei Jahre ausgeübt worden sein. Bei einer Teilzeittätigkeit von weniger als drei Stunden täglich im Rahmen eines fünf Werktagen umfassenden Wochenrhythmus verlängert sich die Zeit entsprechend.
- b) Für die Durchführung dieses Teils des Auswahlverfahrens werden Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der oder dem Vorsitzenden im Auftrag des Präsidiums bestimmt. Sie müssen im Bachelorstudiengang Nordamerikastudien prüfungsberechtigt sein. Zu Auswahlbeauftragten müssen mindestens zwei in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehende Personen bestellt werden. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren.

(4) Die Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis über eine ggf. vorhandene Tätigkeit gemäß Abs. 3 Buchstabe a) sind in beglaubigter Form mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium innerhalb der für diesen Studiengang geltenden Frist vorzulegen.

§ 5 Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der Auswahlkriterien.

(2) Die ausgewählten Bewerberinnen oder Bewerber erhalten eine Zulassung unter dem Vorbehalt des Nachweises der Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2. In dem Zulassungsbescheid wird eine Frist zur schriftlichen An-

nahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen in den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin

Präambel

Auf Grund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (TGO-Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) i. V. m § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (GVBl. S. 714), und § 10 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin am 23. Mai 2007 folgende Satzung erlassen:*

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Hochschulquote gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BerlHZG für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften.

§ 2 Auswahlquote

Ab dem Wintersemester 2007/08 werden 60 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften

(1) Zugangsvoraussetzung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften ist jeweils die Allgemeine Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung.

(2) Über die Zugangsvoraussetzung gemäß Abs. 1 hinausgehende Zugangsvoraussetzungen für die einzel-

nen Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften sind in der Anlage geregelt.

(3) In den Bachelorstudiengängen der Nr. 1 bis 5 der Anlage gemäß Abs. 2 kann der Nachweis des dort jeweils geforderten Kenntnisstandes auch durch Nachweise erbracht werden, die einen gleichwertigen Kenntnisstand bescheinigen. Die Nachweise sind im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorzulegen. Werden im Ausland erworbene Nachweise vorgelegt, müssen diese, wenn sie nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, übersetzt und durch eine deutsche Auslandsvertretung beglaubigt sein. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 4 Auswahlkriterien, Organisatorisches

(1) Für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote).
2. Die Art einer studiengangsrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften Aufschluss geben kann.

(2) Auswahl nach Abs. 1 Nr. 1

Nach dem in Abs. 1 Nr. 1 genannten Kriterium werden 95 % der Bewerberinnen oder Bewerber ausgewählt. Das Auswahlverfahren wird computergestützt im Bereich Bewerbung und Zulassung der Freien Universität Berlin durchgeführt.

(3) Auswahl nach Abs. 1 Nr. 2

- a) Die verbleibenden 5 % der Bewerberinnen oder Bewerber werden auf Grund einer Verbindung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der Art einer studienrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit ausgewählt. Eine studienrelevante Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit muss für mindestens zwei Jahre ausgeübt worden sein. Bei einer Teilzeittätigkeit von weniger als drei Stunden täglich im Rahmen eines fünf Werktagen umfassenden Wochenrhythmus verlängert sich die Zeit entsprechend.
- b) Für die Durchführung dieses Teils des Auswahlverfahrens werden Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan im Auftrag des Präsidiums bestimmt. Sie müssen im jeweiligen Bachelorstudiengang des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften prüfungsbe-rechtigt sein. Zu Auswahlbeauftragten müssen mindestens zwei in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen-

* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 13. Juni 2007 bestätigt worden. Die Geltungsdauer der Ordnung ist bis zum 30. Juni 2008 befristet.

de Personen bestellt werden. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren.

(4) Die Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis über eine ggf. vorhandene Tätigkeit gemäß Abs. 3 sind in beglaubigter Form mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium innerhalb der für diesen Studiengang geltenden Frist vorzulegen.

§ 5

Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der Auswahlkriterien.

(2) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Anlage gemäß § 3 Abs. 2

- 1. Griechische Philologie**
Graecum
- 2. Lateinische Philologie**
Latinum
- 3. Neogräzistik**
Kenntnisse der neugriechischen Sprache auf dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)
- 4. Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft**
Rezeptive Kenntnisse des Englischen auf der Niveaustufe B 2 GER.
- 5. Deutsche Philologie**
Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums der Deutschen Philologie Kenntnisse in der deutschen Sprache durch einen Eignungstest nachweisen. Der Nachweis erfolgt durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH 3 bzw. durch TestDaF mit dem Gesamtergebnis TestDaF 5.
- 6. Französische Philologie**
Nachweis von Kenntnissen der französischen Sprache auf der Niveaustufe B 1 GER im Rahmen einer von der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum abgenommenen Prüfung
- 7. Frankreichstudien**
Nachweis von Kenntnissen der französischen Sprache auf der Niveaustufe B 2 GER im Rahmen einer von der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum abgenommenen Prüfung
- 8. Italienische Philologie**
Nachweis von Kenntnissen der italienischen Sprache auf der Niveaustufe B 1 GER im Rahmen einer von der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum abgenommenen Prüfung
- 9. Italienstudien**
Nachweis von Kenntnissen der italienischen Sprache auf der Niveaustufe B 1 GER im Rahmen einer von der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum abgenommenen Prüfung
- 10. Spanische Philologie**
Nachweis von Kenntnissen der spanischen Sprache auf der Niveaustufe B1 GER im Rahmen einer von der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum abgenommenen Prüfung
- 11. Englische Philologie**
Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf der Niveaustufe C1 GER im Rahmen einer von der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum abgenommenen Prüfung

**Satzung zur Regelung der Vergabe von Studien-
plätzen im Studiengang Rechtswissenschaft
des Fachbereichs Rechtswissenschaft
der Freien Universität Berlin**

Präambel

Auf Grund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (TGO-Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (GVBl. S. 714), und § 10 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin am 25. April 2007 folgende Satzung erlassen:*

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 BerIHG und das Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Hochschulquote gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BerlHZG für den Studiengang Rechtswissenschaft.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung für den Studiengang Rechtswissenschaft ist die Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung oder eine sonstige, gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung.

**§ 3
Auswahlquote**

Ab dem Wintersemester 2007/08 werden 60 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote).

* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 13. Juni 2007 bestätigt worden. Die Geltungsdauer der Ordnung ist bis zum 30. Juni 2008 befristet.

**§ 4
Auswahlkriterien, Organisatorisches**

(1) Für den Studiengang Rechtswissenschaft gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote).
2. Die Art einer studiengangsrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den Studiengang Rechtswissenschaft Aufschluss geben kann.

(2) Auswahl nach Abs. 1 Nr. 1

Nach dem in Abs. 1 Nr. 1 genannten Kriterium werden 95 % der Bewerberinnen oder Bewerber ausgewählt. Das Auswahlverfahren wird computergestützt im Bereich Bewerbung und Zulassung der Freien Universität Berlin durchgeführt

(3) Auswahl nach Abs. 1 Nr. 2

- a) Die verbleibenden 5 % der Bewerberinnen oder Bewerber werden auf Grund einer Verbindung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der Art einer studienrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit ausgewählt. Eine studienrelevante praktische Tätigkeit ist insbesondere ein mindestens dreimonatiges Praktikum in einer studienrelevanten Einrichtung im Bereich der Justiz, Anwaltschaft oder Verwaltung.
- b) Für die Durchführung dieses Teils des Auswahlverfahrens werden Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan im Auftrag des Präsidiums bestimmt. Sie müssen an der Durchführung des Studiengangs Rechtswissenschaft beteiligt sein. Zu Auswahlbeauftragten müssen mindestens zwei in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehende Personen bestellt werden. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren.

(4) Die Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis über eine ggf. vorhandene Tätigkeit gemäß Abs. 3 sind in beglaubigter Form mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium innerhalb der für diesen Studiengang geltenden Frist vorzulegen.

**§ 5
Zulassungsentscheidung**

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der von den Auswahlbeauftragten ermittelten Rangfolge.

(2) Die ausgewählten Bewerberinnen oder Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen in den Bachelorstudiengängen und im Diplomstudiengang Politikwissenschaft des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin

Präambel

Auf Grund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (TGO-Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (GVBl. S. 714), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin am 23. Mai 2007 folgende Satzung erlassen:*

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Hochschulquote gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BerlHZG für folgende Studiengänge des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften:

1. Bachelorstudiengang mit dem Kernfach Sozialkunde (Politikwissenschaft) (90 Leistungspunkte),
2. Bachelorstudiengang und Diplomstudiengang Politikwissenschaft,
3. Bachelorstudiengang Publizistik- und Kommunikationswissenschaft und
4. Bachelorstudiengang Sozial- und Kulturanthropologie.

**§ 2
Auswahlquote**

Ab dem Wintersemester 2007/2008 werden 60 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote).

**§ 3
Zugangsvoraussetzung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften**

Zugangsvoraussetzung für Studiengänge gemäß § 1 ist jeweils die Allgemeine Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung.

* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 13. Juni 2007 bestätigt worden. Die Geltungsdauer der Ordnung ist bis zum 30. Juni 2008 befristet.

**§ 4
Auswahlkriterien, Organisatorisches**

(1) Für die Studiengänge gemäß § 1 gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote).
2. Die Art einer studiengangsrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den jeweiligen Studiengang gemäß § 1 Aufschluss geben kann.

(2) Auswahl nach Abs. 1 Nr. 1

Nach dem in Abs. 1 Nr. 1 genannten Kriterium werden 95 % der Bewerberinnen oder Bewerber ausgewählt. Das Auswahlverfahren wird computergestützt im Bereich Bewerbung und Zulassung der Freien Universität Berlin durchgeführt.

(3) Auswahl nach Abs. 1 Nr. 2

a) Die verbleibenden 5 % der Bewerberinnen oder Bewerber werden auf Grund einer Verbindung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der Art einer studienrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit ausgewählt. Eine studienrelevante praktische Tätigkeit ist insbesondere eine ehrenamtliche Tätigkeit oder ein Engagement in einer studienrelevanten Institution oder Organisation.

b) Für die Durchführung dieses Teils des Auswahlverfahrens werden Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan im Auftrag des Präsidiums bestimmt. Sie müssen in dem jeweiligen Studiengang gemäß § 1 prüfungsberechtigt sein. Zu Auswahlbeauftragten müssen mindestens zwei in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehende Personen bestellt werden. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren.

(4) Die Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis über eine ggf. vorhandene Tätigkeit gemäß Abs. 3 sind in beglaubigter Form mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium innerhalb der für diesen Studiengang geltenden Frist vorzulegen.

**§ 5
Zulassungsentscheidung**

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der Auswahlkriterien.

(2) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin**Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (TGO-Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998 und Nr. 26/2002) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft am 25. April 2007 folgende Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Diplom-Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre vom 9. Februar 2000 (FU-Mitteilungen Nr. 16/2000) erlassen: *

Artikel I

Im § 6 Abs. 2 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

Bei den Klausuren kann es sich auch um standardisierte Arbeiten nach dem Antwort-Wahl-Verfahren handeln, für die zusätzlich Abs. 3 gilt.

§ 6 Abs. 3 lautet wie folgt:

- a) Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren müssen auf die Qualifikationsziele der Fachprüfung abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- b) Prüfungsaufgaben in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens sind von zwei Prüfungsberechtigten zu stellen.
- c) Erweist sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt worden sind, eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, so leitet die Prüferin oder der Prüfer die gesamte Klausur unverzüglich und vor Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen an den Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss überprüft die Prüfungsaufgaben der Klausur darauf, ob sie, gemessen an den Anforderungen gemäß a) fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermitt-

lung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer Studentin oder eines Studenten auswirken. Übersteigt die Zahl der zu eliminierenden Prüfungsaufgaben 15 Prozent der Gesamtzahl der Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, so ist die Klausur insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für eine Prüfungsleistung, in deren Rahmen nur ein Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist, wenn dieser Teil mit einer Gewichtung von 15 Prozent oder mehr in die Note für die Prüfungsleistung einfließt.

- d) Eine im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Studentin oder der Student mindestens 50 Prozent der erzielbaren Punkte erreicht hat oder wenn die Zahl der von der Studentin oder dem Studenten erzielten Punkte um nicht mehr als 20 Prozent die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Prüfungsversuchs der jeweiligen Klausur durchschnittlich erzielten Punktzahl unterschreitet.

- e) Im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Hat die Studentin oder der Student die für das Bestehen der Prüfungsleistung gemäß d) erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

- 1, wenn sie oder er mindestens 75 Prozent,
- 2, wenn sie oder er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
- 3, wenn sie oder er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
- 4, wenn sie oder er keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus erzielbaren Punkte zutreffend beantwortet hat; für die verwendeten Noten gilt im Übrigen § 13 SfAP. Ist nur ein Teil einer Prüfungsleistung im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen, so findet diese Bewertungsskala auf die hierfür zu bildende Teilnote Anwendung.

Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden zu den Abs. 4 bis 6.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

* Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. 6. 2007

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.